

**Gemeinsamer Elternbeirat**  
für die Volksschulen der Landeshauptstadt **München**  
**bereitgestellt von Bernhard Koch**

<http://www.geb.musin.de>

reformatiert: April / 2007 vom  
GesamtElternBeirat der Stadt Konstanz, Baden-Württemberg

Handreichung für die Wahl der Elternvertreter an regulären Volksschulen in  
**Bayern**

Teil 2:

## **Die Durchführung der Elternsprecherwahl**

### **A) Die Wahl der Klassen-Elternsprecher**

Jedes Jahr werden Elternsprecherwahlen angefochten, weil sich hinterher herausstellt, dass Fehler gemacht wurden. Zum einen weil Personen gewählt wurden, die nicht stimmberechtigt waren oder es wurden nicht wählbare Personen in das Amt des Elternsprechers berufen. Weil aus den Reihen der Klassenelternsprecher der Elternbeirat benannt oder gewählt wird, hat das natürlich auch weitere Folgen. Deshalb ist hier das Verfahren ausführlich erläutert.

- a) Die Wahlversammlung wird vom Versammlungsleiter offiziell für eröffnet erklärt.
- b) Wenn die anwesenden Erziehungsberechtigten keinen anderen Vorschlag haben übernimmt der Einfachheit halber der Versammlungsleiter die Wahlleitung.
- c) Der Wahlleiter informiert zuerst darüber wer aktiv wahlberechtigt (stimm-berechtigt) ist: das sind die **anwesenden** Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten, wobei für jedes Kind in der Klasse nur eine Stimme abgegeben werden kann. Bei der Überprüfung der Stimmberechtigung muss die Schule behilflich sein, z. B. mit einer Liste, aus der die betreffenden Personen der jeweiligen Klasse zu ersehen sind. (Die Erläuterung der passiven Wählbarkeit erfolgt später.)
- d) Weil die Wahlversammlung nicht öffentlich ist, muss darüber abgestimmt oder per Abfrage ermittelt werden, ob trotzdem nicht stimmberechtigte Personen (Schul-leiter/in, Lehrer/in oder andere) beim Wahlverfahren anwesend sein dürfen. Nur wenn **alle** zustimmen, dürfen diese Personen im Raum bleiben, sonst muss sie der Wahlleiter zum Gehen auffordern. Vor dieser Entscheidung sollte der Wahlleiter darauf hinweisen, dass u. U. bei der +Aussprache der Eltern über Wahlvorschläge und Kandidaturen auch persönliche Dinge zur Sprache kommen können.
- e) Der Wahlleiter informiert die Anwesenden über die Grundsätze der Wahl und

steuert das Wahlverfahren an Hand der nachfolgenden Auflistung. Die zu verlesenden Punkte sind **fett** gedruckt:

- **Die anwesenden Erziehungs- und Sorgeberechtigten wählen heute aus ihrer Mitte eine Klassen-Elternsprecherin oder einen Klassen-Elternsprecher und dessen Stellvertreter/in für die Dauer eines Jahres. Es handelt sich um ein öffentliches Ehrenamt. Der gewählte Klassen-Elternsprecher (nicht der Stellvertreter) ist Mitglied im Elternbeirat bzw. Kandidat bei der nachfolgenden Elternbeiratswahl.**
- **Wählbar sind alle Erziehungs- oder Sorgeberechtigten, die ein Kind in dieser Klasse haben – mit Ausnahme der an der selben Schule tätigen Lehrkräfte oder pädagogischen Assistenten. Eine gewählte Person kann jedoch an dieser Schule nur in einer Klasse ein Amt als Elternsprecher wahrnehmen.**
- **Als erstes können alle Stimmberechtigten per Mehrheitsbeschluss jetzt darüber entscheiden, ob die Wahl in offener oder geheimer – also schriftlicher - Abstimmung stattfinden soll.**

Wobei zu sagen ist, dass es sich empfiehlt, die Wahl in schriftlicher – also geheimer Form durchzuführen.

- f) Der Wahlleiter bittet dann um Wahl oder Benennung von einem oder zwei Beisitzern zu seiner Unterstützung und zur Beaufsichtigung des Verfahrens.
- g) Der entscheidende Punkt ist die Aufstellung der Kandidatenliste. Die Namen werden in der Reihenfolge der Nennung gut sichtbar aufgelistet. Wobei vermerkt werden sollte, wenn jemand nur als Stellvertreter kandidiert. Hinweis: Es können auch nicht anwesende Personen kandidieren, sie sollten aber vorher ihr Einverständnis klar und deutlich (möglichst schriftlich) einer Vertrauensperson gegenüber dargelegt haben.
- h) Der Wahlleiter gibt den Kandidaten Gelegenheit sich vorzustellen und etwas über ihre Ziele als Elternsprecher zu sagen.
- i) Wenn ein offenes Wahlverfahren beschlossen wurde, wird einzeln über die Kandidaten abgestimmt. Dabei ist es sinnvoll, zuerst über die Person des Klassen-Elternsprechers und dann erst über ihren/seinen Stellvertreter abzustimmen.
- j) Beim geheimen, schriftlichen Wahlverfahren ist es ebenfalls sinnvoll, zuerst über den Klassen-Elternsprecher und dann erst über ihren/seinen Stellvertreter abzustimmen.
- k) Der Wahlleiter ermittelt vor der Austeilung der Stimmzettel die Zahl der maximal abzugebenden Stimmen, denn Eltern bekommen für jedes die Klasse besuchende Kind nur **einen** gemeinsamen Stimmzettel. Die **abgezählten** Stimmzettel werden ausgeteilt – verschriebene Zettel können vor Ende des Wahlgangs ausgetauscht werden.
- l) Der Wahlleiter fragt, ob alle ihren Stimmzettel abgegeben haben. Wenn kein Einspruch erhoben wird, erklärt er den Wahlgang offiziell für beendet und lässt die Stimmzettel einsammeln.

- m) Anschließend erfolgt zuerst die Zählung der abgegebenen Stimmzettel, die Zahl muss mit derjenigen der vorher festgestellten maximal möglichen Stimmen übereinstimmen. Dann wird vom Wahlleiter von jedem Stimmzettel der angegebene Name laut verlesen und auf der für alle sichtbaren Kandidatenliste ein Strich gemacht. Die Beisitzer übernehmen gleichzeitig die Prüfung jedes Stimmzettels auf Richtigkeit. Auf jedem Stimmzettel darf nur der Name **eines** der offiziell aufgestellten Kandidaten stehen, sonst ist der Stimmzettel insgesamt ungültig. Das heißt: Es dürfen nicht mehrere Namen auf dem Zettel stehen oder Namen von Leuten, die nicht auf der vom Wahlvorstand aufgestellten Liste enthalten sind. Wenn ein Bewerber mehrfach auf einem Zettel aufgeführt ist, darf er nur einmal gezählt werden, der Stimmzettel ist aber gültig. Die ungültigen Zettel werden ausgeschieden (aber nicht vernichtet), ihre Zahl wird festgehalten.
- n) Zum Klassen-Elternsprecher (oder Stellvertreter) ist der Kandidat mit den meisten Stimmen gewählt. Haben zwei oder gar mehrere die gleiche Stimmenzahl, muss eine Stichwahl erfolgen. Hier muss dann erneut das Wahlverfahren (geheim oder offen) beschlossen werden. Wenn im zweiten Wahlgang erneut Stimmengleichheit herrscht, entscheidet das Los.
- o) Der Wahlleiter fragt offiziell ob die Gewählten die Wahl annehmen. Wenn die Zustimmung erfolgt ist wird die Wahlversammlung für geschlossen erklärt.
- p) Zum Abschluss muss der Vordruck für das Wahlprotokoll ausgefüllt und unterschrieben werden. Es wird – zusammen mit den Stimmzetteln – der Schulleitung übergeben.

## **B) Die Wahl des Elternbeirats**

Im Anschluß an die Klassen-Elternsprecherwahl erfolgt an allen Schulen mit mehr als neun Klassen die Wahl zum Elternbeirat. Termin und Ort der Wahl werden ebenfalls vorher zwischen dem Elternbeiratsvorsitzen und der Schulleitung abgesprochen. Die Wahlleitung übernimmt am besten jemand, der nicht zur Wahl steht.

- a) Die Wahl muss geheim erfolgen.
- b) Nur die anwesenden Klassen-Elternsprecher sind stimmberechtigt.
- c) Nur die Klassen-Elternsprecher sind wählbar – also keine Stellvertreter.
- d) Auf einem Wahlzettel können bis zu neun Namen genannt werden, aber jeder Name nur einmal – „häufeln“ geht also nicht.
- e) Gewählt sind die neun Klassen-Elternsprecher mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die übrigen sind Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmen.
- f) Es wird ein Ergebnisprotokoll der Wahl angefertigt. Die Stimmzettel werden beigelegt.

Die Wahl des Vorsitzenden des neuen Elternbeirats und des Stellvertreters kann anschließend, oder auf der ersten Sitzung erfolgen. Es ist auf jeden Fall nicht zwingend, dass der Klassen-Elternsprecher, der bei der Wahl zum Elternbeirat die meisten Stimmen erhalten hat, Vorsitzender wird.

Hinweis: In Gemeinden mit mehr als zwei Volksschulen erfolgt etwas später (gemäß §

63 der VSO) die Wahl des „Gemeinsamen Elternbeirats“ der Volksschulen dieser Kommune. Die Einladung dazu ergeht durch das zuständige Staatliche Schulamt. Die Elternsprecher sollten im eigenen Interesse darauf achten, dass dieser Gemeinsame Elternbeirat als wichtiges Beratungs- und Beschlussgremium auch wirklich zustandekommt.

### **Die Texte der Volksschulordnung (VSO) zur Elternsprecherwahl ( B a y e r n )**

A) Zur Wahl der Klassen-Elternsprecher (VSO § 59):

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse wählen aus Ihrer Mitte für die Dauer eines Schuljahrs den Klassenelternsprecher und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Schulleiter setzt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Elternbeirats Ort und Zeit der Wahlversammlung fest und lädt zu ihr ein. Der Wahlleiter wird von den Erziehungsberechtigten aus ihrer Mitte bestimmt. Die Wahl hat möglichst innerhalb von zwei Wochen nach Schuljahresbeginn stattzufinden.
- (3) Stimmberechtigt sind die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten. Für jedes die Klasse besuchende Kind kann eine Stimme abgegeben werden. Die Stimme ist auch dann gültig, wenn sie nur von einem sorgeberechtigten Elternteil abgegeben ist.
- (4) Die Erziehungsberechtigte entscheiden Durch Mehrheitsbeschluss, ob sie die Wahl schriftlich und geheim oder in offener Abstimmung durchführen wollen.
- (5) Nicht wählbar sind die an der Schule tätigen Lehrer und Förderlehrer.
- (6) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmzahl erhalten, so findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich auch bei der Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Die übrigen Gewählten sind Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmzahl.
- (7) Ein Erziehungsberechtigter kann innerhalb einer Volksschule nur in einer Klasse Klassenelternsprecher sein.
- (8) Über die Wahl wird eine Niederschrift angefertigt. Diese enthält insbesondere den wesentlichen Gang der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses.
- (9) Die Erziehungsberechtigten eines Schülers können eine andere volljährige Person, die den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl des Klassenelternsprechers teilzunehmen. Wer in dieser Weise ermächtigt ist, steht für die Dauer der Ermächtigung bei der Anwendung der Bestimmungen über den Klassenelternsprecher einem Erziehungsberechtigten gleich. Die Ermächtigung ist schriftlich für die Dauer einer Amtszeit zu erstellen und der Schule spätestens bei der Wahl des Klassenelternsprechers vorzulegen; sie erlischt, wenn sie widerrufen wird oder wenn der Schüler die Schule verlässt.

B) Zur Wahl des Elternbeirats (VSO § 60):

„Der Elternbeirat wird in Volksschulen mit mehr als 9 Klassen für die Dauer eines Jahres in einem Wahlgang gewählt. Jeder Klassenelternsprecher hat neun Stimmen; für einen Bewerber darf auf dem Stimmzettel nur eine Stimme abgegeben werden. Gewählt sind die neun Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen. Bei

Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die übrigen Gewählten sind Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmenzahl. Der § 59, Abs. 2 sowie Absatz 3, Satz 1 und Absatz 8 gilt entsprechend.“

**Allgemeine Informationsquellen für Elternsprecher:**

Ausgewählte **Internet-Adressen**, bei denen sich Elternsprecher Anregungen und Informationen holen können:

Bayerischer Elternverband: [www.bayerischer-elternverband.de](http://www.bayerischer-elternverband.de)

Gemeinsamer Elternbeirat der Landeshauptstadt München:

[www.geb.musin.de](http://www.geb.musin.de)

Bayerisches Kultusministerium: [www.km.bayern.de](http://www.km.bayern.de)

Bundeselternrat: [www.bundeselternrat.de](http://www.bundeselternrat.de)